

Rechtlicher Rahmen für Legal Clinics im RDG*

von Prof. Dr. Andreas *Piekenbrock*, Heidelberg

I. Einleitung

wer in konkreten fremden Angelegenheiten tätig wird und dabei eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls vornehmen muss, erbringt eine Rechtsdienstleistung (§ 2 Abs. 1 RDG). Dies gilt auch für die bisher in Deutschland eingerichteten „Rechts-Kliniken“ in Düsseldorf,¹ Gießen² und Hannover.³ Ob sich diese Subsumtion unter § 2 Abs. 1 RDG vermeiden lässt, sehen wir später.⁴ Jedenfalls ist das Erbringen von Rechtsdienstleistungen nicht von der allgemeinen Handlungsfreiheit gedeckt, sondern steht zum Schutz des rechtssuchenden Publikums unter Erlaubnisvorbehalt. Was das für die Legal Clinics heißt, wird im Folgenden skizziert. Dabei werden nicht nur die einzelnen Modelle auf ihre Vereinbarkeit mit dem RDG überprüft, sondern der rechtliche Rahmen insgesamt abgesteckt, also die Grenzen des Spielfeldes bestimmt.

II. Spektrum der Rechtsdienstleistungen nach dem RDG

In einem ersten Schritt müssen wir dazu das Spektrum der Rechtsdienstleistungen ausloten, für die das RDG maßgeblich ist.

1. Abgrenzung gerichtlicher und außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen

Dabei ist nach heutiger Systematik zwischen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen zu unterscheiden. Wer selbständig außergerichtliche Rechtsdienstleistungen erbringen darf, bestimmt das RDG (§§ 1 Abs. 1, 3 RDG). Wer gerichtliche Rechtsdienstleistungen erbringen darf, ergibt sich dagegen aus den jeweiligen Prozessordnungen. Für den Zivilprozess gilt § 79 ZPO. Dabei hat der Gesetzgeber die gerichtliche Vertretungsbefugnis nicht akzessorisch zur Befugnis zu außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen ausgestaltet.⁵ Vielmehr sind die Voraussetzungen für die Prozessvertretung wesentlich enger. Das gilt auch für unentgeltliche Rechtsdienstleistungen. Neben Rechtsanwälten sind nur volljährige Familienangehörige, Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen vertretungsbefugt (§ 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ZPO). Dasselbe gilt für die anderen Verfahrensordnungen.⁶

* Der Beitrag stellt eine erweiterte Fassung eines Vortrags auf der 10. Soldantagung in Hannover dar.

¹ Vgl. www.jura.uni-duesseldorf.de/hilfe.

² Vgl. www.recht.uni-giessen.de/wps/fb01/home/rlc.

³ Vgl. www.jura.uni-hannover.de/legalclinic.html#c4405.

⁴ Vgl. dazu unten sub III.1.

⁵ Vgl. BT-Drucks. 16/3655, S. 33.

⁶ Vgl. § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 FamFG, § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 PatG, § 81 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 MarkenG, § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ArbGG, § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 VwGO, § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGG und § 62 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 FGO.

Zudem ist die bisherige Trennung zwischen der Vertretung außerhalb der Verhandlung und im Termin (§ 157 ZPO a.F.⁷) weggefallen.⁸ Daher unterliegen auch Klagen und Anträge auf Erlass eines Mahnbescheids als gerichtliche Rechtsdienstleistungen den Restriktionen des § 79 ZPO. Und § 79 Abs. 2 Satz 2 ZPO enthält keine „*student practice rule*“⁹. Darüber hinaus sperrt § 90 Abs. 1 Satz 2 ZPO grundsätzlich auch das Auftreten als Beistand.¹⁰ Dass die Gerichte Studenten als Beistand zulassen, ist nicht zu erwarten. Denn diese Zulassung müsste nicht nur sachdienlich sein, sondern es müsste dafür nach den Umständen des Einzelfalls auch ein Bedürfnis bestehen (§ 90 Abs. 1 Satz 3 ZPO).¹¹ Davon dürfte kaum auszugehen sein.

Schließlich lässt § 157 ZPO nur die Untervertretung durch Stationsreferendare zu. Bedenkt man zusätzlich, dass Rechtsreferendare – außer in Strafsachen – unter Aufsicht Verhandlungen leiten (§ 10 GVG)¹² und in Strafsachen die Aufgaben eines Amts- oder gar Staatsanwalts übernehmen können (§ 142 Abs. 3 GVG), zeigt sich sehr deutlich, wo die „klinische forensische Ausbildung“ verortet ist: im Vorbereitungsdienst (§ 5b DRiG), also der zweiten Phase der als Einheit zu denkenden Ausbildung zum sogenannten Voll- oder Einheitsjuristen (vgl. § 5 Abs. 1 DRiG). Der forensische Tätigkeitsbereich, dem in den US-amerikanischen *Law Schools* mangels anderweitiger praktischer Ausbildungselemente zum *bar exam*¹³ große Bedeutung zukommt,¹⁴ ist deutschen Studenten daher in systemkonformer Weise verschlossen.

Nach der Regierungsbegründung zu § 1 Abs. 1 RDG dürfen außergerichtliche Rechtsdienstleistungen jedoch mit einem gerichtlichen Verfahren im Zusammenhang stehen. Dazu nur zwei Beispiele: Verhandlungen mit dem Prozessgegner während eines gerichtlichen Mahn- oder Klageverfahrens; die Vorbereitung von Schriftsatzentwürfen, die die Partei selbst unterzeichnet und einreicht.¹⁵ Dieser Tätigkeitsbereich ist studentischen Initiativen daher nach Maßgabe des RDG eröffnet.

⁷ Zuletzt i.d.F. der Bek. vom 5. 12. 2005, BGBl. I, 3202.

⁸ Vgl. BT-Drucks. 16/3655, S. 85.

⁹ Vgl. etwa die First Circuit Local Rule 46.0(f) des U.S. Court of Appeals First Circuit zu den Federal Rules of Appellate Procedure, Rulebook 2011, abrufbar unter www.ca1.uscourts.gov/files/rules/rulebook.pdf.

¹⁰ Vgl. entsprechend § 12 Satz 2 FamFG, § 11 Abs. 6 Satz 2 ArbGG, § 67 Abs. 7 Satz 2 VwGO, § 73 Abs. 7 Satz 2 SGG und § 62 Abs. 7 Satz 2 FGO.

¹¹ Vgl. entsprechend § 12 Satz 3 FamFG, § 11 Abs. 6 Satz 3 ArbGG, § 67 Abs. 7 Satz 3 VwGO, § 73 Abs. 7 Satz 3 SGG und § 62 Abs. 7 Satz 3 FGO.

¹² Vgl. entsprechend § 9 Abs. 2 ArbGG, § 173 VwGO und dazu *Meißner*, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand: 20. EL 2010, § 173 Rn. 103, § 202 SGG, § 155 FGO.

¹³ Zu den Voraussetzungen etwa in New York vgl. die Rules of the Court of Appeals for the Admission of Attorneys and Counselors at Law, 22 NYCRR § 520. Als Voraussetzung zur Prüfung genügt nach § 520.3 der Abschluss einer anerkannten *Law School*. Die dortige Ausbildung darf nach § 520.3(c)(1)(i) im Umfang von 20 der geforderten 80 Semesterwochenstunden klinische Ausbildungselemente umfassen.

¹⁴ Vgl. *Wreesmann*, Clinical Legal Education – Unentgeltliche Rechtsberatung durch Studenten in den USA und Deutschland, 2010, S. 59 f.

¹⁵ Vgl. BT-Drucks. 16/3655, S. 45.

2. Vertretung gegenüber Behörden

Zu den außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen gehört auch die Vertretung gegenüber Behörden. Allerdings hat der Gesetzgeber diesen Bereich bei der Neuregelung des Rechtsberatungsrechts zunächst ausgeklammert und einem besonderen Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.¹⁶ Daher blieben die speziellen Regelungen in § 14 Abs. 5 VwVfG¹⁷ und § 13 Abs. 5 Satz 1 SGB X¹⁸ zunächst bestehen. Dort hieß es übereinstimmend: „Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, ohne dazu befugt zu sein.“ Man kann darüber streiten, ob die Vertretung gegenüber Behörden gleichwohl sofort freigegeben war, soweit die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten nach dem RDG nicht mehr unbefugt war.¹⁹ Heute ist dieser Streit müßig, weil der Gesetzgeber das RDG mit dem 4. VwVfÄndG²⁰ auch auf das Verwaltungsverfahren erstreckt hat.²¹ Seither heißt es in den genannten Vorschriften übereinstimmend: „Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.“ Spätestens seit diese Reform auch in den Ländern vollzogen worden ist,²² ist auch dieser Tätigkeitsbereich studentischen Initiativen nach Maßgabe des RDG eröffnet.

3. Die Steuerberatung: ein Sonderfall

Dagegen bestimmt § 2 StBerG nach wie vor: „Die Hilfeleistung in Steuersachen darf geschäftsmäßig nur von Personen und Vereinigungen ausgeübt werden, die hierzu befugt sind. Dies gilt ohne Unterschied für hauptberufliche, nebenberufliche, entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit.“ Und § 5 Abs. 1 StBerG ergänzt, dass nur die in den §§ 3, 3a, 4 StBerG bezeichneten Personen und Vereinigungen geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten dür-

¹⁶ Vgl. BT-Drucks. 16/3655, S. 35.

¹⁷ I.d.F. der Bek. vom 23. 1. 2003, BGBl. I, 102.

¹⁸ I.d.F. der Bek. vom 18. 1. 2001, BGBl. I, 130.

¹⁹ Vgl. *Piekenbrock*, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2010, § 6 RDG Rn. 37.

²⁰ Viertes Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 11. 12. 2008, BGBl. I, 2418.

²¹ Vgl. BT-Drucks. 16/10493, S. 14, 21.

²² Zu *Baden-Württemberg* vgl. § 14 Abs. 5 LVwVfG i.d.F. von Art. 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 30. 7. 2009, GBl. S. 363; zu *Bayern* vgl. Art. 14 Abs. 5 BayVwVfG i.d.F. von Art. 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 27. 7. 2009, GVBl. S. 376; zu *Bremen* vgl. § 14 Abs. 5 BremVwVfG i.d.F. von Art. 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 23. 6. 2009, GBl. S. 234; zu *Hamburg* vgl. § 14 Abs. 5 Satz 1 HmbVwVfG i.d.F. von Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. 4. 2009, GVBl. S. 113; zu *Hessen* vgl. § 14 Abs. 5 HVwVfG i.d.F. der Bek. vom 15. 1. 2010, GVBl. S. 24; zu *Mecklenburg-Vorpommern* vgl. § 14 Abs. 5 VwVfG M-V i.d.F. von Art. 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 2. 12. 2009, GVOBl. S. 667; zu *Nordrhein-Westfalen* vgl. § 14 Abs. 5 VwVfG NRW i.d.F. von Art. 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 12. 5. 2009, GVBl. S. 296; zum *Saarland* vgl. § 14 Abs. 5 SVwVfG i.d.F. von Art. 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 11. 3. 2009, Amtsbl. S. 674; zu *Schleswig-Holstein* vgl. § 79 Abs. 5 LVwG i.d.F. von Art. 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 17. 9. 2009, GVBl. S. 573; zu *Thüringen* vgl. § 14 Abs. 5 ThürVwVfG i.d.F. der Bek. vom 18. 8. 2009, GVBl. S. 704. In *Berlin* (§ 1 Abs. 1 VwVfG i.d.F. von Art. VI Nr. 1 des Gesetzes vom 8. 12. 2000, GVBl. S. 515), *Brandenburg* (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg vom 7. 7. 2009, GVBl. S. 262, 264), *Niedersachsen* (§ 1 Abs. 1 NVwVfG i.d.F. des Gesetzes vom 24. 9. 2009, GVBl. S. 361), *Rheinland-Pfalz* (§ 1 Abs. 1 LVwVfG i.d.F. von Art. 1 des Gesetzes vom 21. 6. 2003, GVBl. S. 308), *Sachsen* (§ 1 Satz 1 SächsVwVfZG vom 19. 5. 2010, GVBl. S. 142) und *Sachsen-Anhalt* (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA vom 18. 11. 2005, GVBl. 2005, S. 698) wird ohnehin dynamisch auf das VwVfG des Bundes verwiesen.

fen.²³ Ausgenommen ist nur die unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen für Angehörige im Sinne des § 15 AO (§ 6 Nr. 2 StBerG), also für Verlobte, Ehegatten, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister, Neffen, Nichten, Schwager, Onkel, Tanten sowie Pflegeeltern und -kinder, nicht aber für Lebenspartner.²⁴ Ergänzend heißt es in § 80 Abs. 5 Hs. 1 AO unverändert: „Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, ohne dazu befugt zu sein.“²⁵

Damit findet sich auch heute noch ein Relikt aus der uns allen vertrauten Gesetzgebung von 1935.²⁶ Schon dort wurde die Hilfeleistung in Steuersachen separat geregelt; die Erlaubnis zur Rechtsberatung nach Art. 1 § 1 RBerG erfasste nicht die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen (Art. 1 § 4 Abs. 1 Nr. 1 RBerG). Vielmehr wurde in § 107a Abs. 1 Satz 1 RAO 1935²⁷ bestimmt: „Personen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, insbesondere geschäftsmäßig Rat in Steuersachen erteilen, bedürfen dazu der vorherigen allgemeinen Erlaubnis.“²⁸ Diese Vorschrift bestand auch nach Inkrafttreten des StBerG 1961²⁹ in modifizierter Fassung fort. Danach durften andere als die dort genannten Personen, Unternehmen und Stellen „nicht geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, insbesondere nicht geschäftsmäßig Rat in Steuersachen erteilen“ (§ 107a Abs. 3 Satz 1 RAO 1961³⁰). Mit dem 3. StBerÄndG³¹ wurde § 107a RAO 1961 gestrichen³² und durch den heutigen § 2 StBerG³³

²³ Zum erschöpfenden Charakter der Aufzählung vgl. *Söhn*, in: Hübschmann/Hepp/Spitaler, Kommentar zur AO und FGO, Stand: 205. EL 2009, § 80 AO Rn. 300.

²⁴ Nach § 11 Abs. 1 LPartG steht die Behandlung von Lebenspartnern unter dem Vorbehalt anderweitiger Bestimmungen wie § 15 AO, dessen geplante Änderung durch § 74 Nr. 1 LPartG-E (BT-Drucks. 14/3751, S. 24) bzw. § 52 Nr. 1 LPartGErgG-E (BT-Drucks. 14/4545, S. 79; BR-Drucks. 739/00, S. 30) am Widerstand des Bundesrates (BT-Drucks. 14/4875) gescheitert war. Vgl. HK-LPartG/*Stüber*, 2001, § 11 Rn. 35 f. Dies ist nicht nur in der Sache bedenklich, zumal § 62 Abs. 2 Nr. 1 FGO in Übereinstimmung mit den anderen genannten Verfahrensordnungen (vgl. bei und in Fn. 6) für finanzgerichtliche Verfahren die Prozessvertretung durch Lebenspartner zulässt, sondern nach Maßgabe von BVerfGE 126, 400 in Rn. 78 ff. = NJW 2010, 2783 mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar und daher im Wege verfassungsgeleiteter Extension von § 6 Nr. 2 StBerG zu korrigieren. A.A. noch *Musil*, in: Hübschmann/Hepp/Spitaler (Fn. 23), Stand: 204. EL 2009, § 15 AO Rn. 8.

²⁵ Vgl. dazu jüngst BFH/NV 2011, 73 in Rdnr. 20 zur Einlegung des Einspruchs durch beteiligte Unternehmen außerhalb von § 2 Abs. 2 Nr. 6 RDG.

²⁶ Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935, RGBl. I, 1478.

²⁷ Reichsabgabenordnung i.d.F. der Bek. vom 22. 5. 1931, RGBl. I, 161 (RAO 1931), eingefügt durch Art. 2 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. 12. 1935 (Fn. 26).

²⁸ Diese separate Regelung geht zurück auf §§ 200, 201 RAO vom 13. 12. 1919, RGBl. I, 1993 bzw. §§ 199, 200 RAO 1931. Danach konnten die Landesfinanzämter (vgl. § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Reichsfinanzverwaltung vom 10. 9. 1919, RGBl. I, 1591) außer bei Rechtsanwälten und Notaren jede entgeltliche oder geschäftsmäßige (auch unentgeltliche) Hilfe bei Verurteilung wegen eines Steuerdelikts untersagen. Bei Gewerbetreibenden konnte das Finanzamt darüber hinaus eine Untersagung der Tätigkeit nach § 35 Abs. 3 GewO i.d.F. der Bek. vom 1. 7. 1883, RGBl. S. 177 durch die zuständige Behörde beantragen. Vgl. dazu die Gesetzesbegründung, Drucksache Nr. 759, Verhandlungen der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, Band 338, S. 535, 593, abrufbar unter www.reichstagsprotokolle.de/Sach_bsb00003335_001132. Durch Art. 2 § 1 Nr. 2 und Art. 4 des Gesetzes vom 13. 12. 1935 (Fn. 26) wurde diese letzte Befugnis in § 200 RAO 1931 aufgehoben und § 35 Abs. 3 GewO 1883 auf Dienstleistungen gegenüber Behörden beschränkt. Vgl. die Gesetzesbegründung, RStBl. 1935 I, 1528, 1529.

²⁹ Steuerberatungsgesetz vom 16. 8. 1961, BGBl. I, 1301.

³⁰ I.d.F. von § 119 Abs. 2 StBerG 1961 (Fn. 29).

³¹ Drittes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 24. 6. 1975, BGBl. I, 1509.

³² Vgl. Art. 2 Nr. 2 des 3. StBerÄndG (Fn. 31).

³³ Eingeführt durch Art. 1 Nr. 1 des 3. StBerÄndG (Fn. 31).

ersetzt. Damit verbunden war die Öffnung der unentgeltlichen Hilfeleistung in Steuersachen für Angehörige (§ 6 Nr. 2 StBerG).

Mit Blick auf § 5 Abs. 1 StBerG kann sich aus dem RDG daher nach wie vor keine Befugnis zu Rechtsdienstleistungen in Steuersachen ergeben. Ob diese Sonderbehandlung des Steuerrechts sachgerecht ist, muss bezweifelt werden. Eine Begründung dafür findet sich auch in den Materialien zum 8. StBerÄndG³⁴ nicht.³⁵ Diese Sonderbehandlung erscheint auch verfassungsrechtlich kaum haltbar (Art. 3 Abs. 1 GG),³⁶ zumal die Steuer- als Teilmenge der Rechtsberatung jedem Rechtsanwalt offensteht.³⁷ Allerdings ist diese Teilmenge angeblich so kompliziert, dass Zivilrichter dazu auf Kosten der Parteien analog § 293 ZPO ein Sachverständigengutachten anfordern können – so meint wenigstens der BGH.³⁸ Quidquid id est – von der Steuerberatung sollten sich studentische Initiativen gegenwärtig besser fernhalten.

III. Zulässigkeit der Rechtsdienstleistungen nach dem RDG

Meine Damen und Herren, im ersten Teil haben wir herausgefunden, welche Krankheiten in einer Legal Clinic behandelt werden dürfen. Im zweiten Teil müssen wir klären, unter welchen Bedingungen Heilung angeboten werden darf. Denn auch die selbständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen ist, wie gesagt, erlaubnispflichtig (§ 3 RDG).

1. Erlaubnisfreiheit rechtswissenschaftlicher Gutachten

Allerdings stellt sich zunächst die Frage, ob eine Legal Clinic auch Dienstleistungen erbringen kann, die keine Rechtsdienstleistungen im Rechtssinne sind, aber trotzdem heilende Wirkung haben können. Dazu enthält das Gesetz einen Ausnahmekatalog, der auch die (erlaubnisfreie) Erstattung rechtswissenschaftlicher Gutachten enthält (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 RDG). Das deckt sich mit dem alten RBerG (Art. 1 § 2) und den Sonderregelungen zur Steuerberatung (§ 6 Nr. 1 StBerG). Solche Gutachten müssen nicht abstrakte Rechtsfragen betreffen wie den rechtlichen Rahmen für Legal Clinics im RDG, sondern können auch zu konkreten Rechtsfällen erstattet werden. Das tun unsere Studenten in den Übungshausarbeiten tagtäglich. Allerdings muss der Gutachter von seiner Qualifikation her in der Lage sein, „einen bestimmten Vorgang in rechtswissenschaftlicher Arbeitsweise systematisch zu untersuchen.“³⁹ Genau das

³⁴ Ahtes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vom 8. 4. 2008, BGBl. I, 666.

³⁵ Die Begründung des Regierungsentwurfs, BT-Drucks. 16/7077, geht zwar auf die – seinerzeit bevorstehende – Reform des Rechtsberatungsrechts ein (S. 1, 33 zu § 64 Abs. 2 StBerG), nicht aber auf das RDG.

³⁶ Vgl. *Piekenbrock* (Fn. 19), § 6 RDG Rn. 32. Nach *Gehre/Koslowski*, StBerG, 6. Aufl. 2009, § 6 Rn. 5 soll die Finanzverwaltung lediglich von einer Geldbuße nach § 160 StBerG absehen, wenn eine besondere moralische Verpflichtung bestanden hat. Das wird der Problematik nicht ansatzweise gerecht.

³⁷ So zutreffend BT-Drucks. 16/7077, S. 33.

³⁸ BGHZ 140, 111, 113. Ablehnend zu Recht *Spickhoff*, JZ 1999, 302, 303 f.; *Leipold*, in: Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl. 2008, § 293 Rn. 14; *Prütting*, in: Münchener Kommentar, ZPO, 3. Aufl. 2008, § 293 Rn. 22.

³⁹ So BGH NJW 2002, 2104, 2105.

ist aber Gegenstand der rechtswissenschaftlichen Ausbildung. Vor Abschluss des Universitätsstudiums im Sinne von § 5 Abs. 1 DRiG haben die Studenten daher in der Regel nicht die hinreichende Befähigung zur Erstattung rechtswissenschaftlicher Gutachten.⁴⁰

Diesem Manko ließe sich abhelfen, wenn die Studenten nur einen Entwurf erstellen, der von einem examinierten Rechtswissenschaftler kontrolliert und gegebenenfalls überarbeitet wird. Da der Fokus hier auf der wissenschaftlichen Methodik liegt, muss als Qualifikation der Abschluss des Universitätsstudiums genügen; die zweite Staatsprüfung im Sinne von § 5 Abs. 1 DRiG ist dagegen ausschließlich eine Justizeingangsprüfung; sie schließt sich an den Vorbereitungsdienst an, der nicht der Vermittlung wissenschaftlicher Methodik dient, sondern der Vermittlung der praktischen Fertigkeiten in den Pflicht- und Wahlstationen (§ 5b Abs. 2 DRiG). Dementsprechend heißt es etwa in Baden-Württemberg in § 40 JAPrO⁴¹: „Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, die Rechtsreferendare mit den Aufgaben der Rechtspflege, der Anwaltschaft und der Verwaltung vertraut zu machen und so zu fördern, dass sie die inneren Zusammenhänge der Rechtsordnung erkennen und das Recht mit Verständnis für wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Fragen anwenden können.“ Eine vertiefte rechtswissenschaftliche Ausbildung ist nicht mehr vorgesehen, sondern nur noch in bestimmten Grenzen anrechenbar (§ 5b Abs. 3 Satz 2 DRiG).

Dass schon Absolventen der ersten Prüfung ein wissenschaftliches Gutachten verantworten können, hätte für eine Legal Clinic einen wesentlichen Vorteil. Denn die Erbringung unentgeltlicher Rechtsdienstleistungen erfordert außerhalb persönlicher Nähebeziehungen mindestens die Anleitung durch einen Volljuristen mit Befähigung zum Richteramt (§ 6 Abs. 2 RDG). Allerdings stellt nicht jede Rechtsauskunft eines Rechtswissenschaftlers ein Rechtsgutachten dar.⁴² Sonst bräuchten wir ein anderes Rechtsdienstleistungsrecht. Vielmehr muss zum einen die Fragestellung hinreichend komplex sein, um überhaupt Gegenstand einer rechtswissenschaftlichen Expertise sein zu können.⁴³

Zum anderen muss es sich um eine qualifizierte Arbeit handeln, die sich eingehend und grundsätzlich unparteiisch mit allen Aspekten der Rechtslage auseinandersetzt.⁴⁴ Wer den Begriff des wissenschaftlichen Gutachtens weiter fasst, mag zwar manches Parteigutachten eines Hochschullehrers auf seiner Seite haben.⁴⁵ Eine Legal Clinic muss aber auf dem Recht

⁴⁰ So auch zutreffend *Römermann*, in: Grundewald/Römermann, RDG, § 2 Rn. 115; nunmehr auch *Jonigk*, Anwaltliches Berufsrecht (Fn. 19), § 2 RDG Rn. 63 mit Fn. 98; *Weth*, in: Henssler/Prütting, BRAO, 3. Aufl. 2010, § 2 RDG Rn. 70; aA dagegen *Kleine-Cosack*, RDG, 2. Aufl. 2008, § 2 Rn. 108; zum rein steuerrechtlichen Wissenschaftsbegriff in § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG auch BFHE 223, 261, 267 = NJW 2009, 797.

⁴¹ Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung i.d.F. der Bek. vom 8. 10. 2002, GBl. S. 391, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 23. 3. 2011, GBl. S. 2011.

⁴² So zu § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG auch BFHE 223, 261, 267 f. = NJW 2009, 797.

⁴³ Dies hat BVerwG NJW 1966, 796, 797 für die Rentenberechnung zu Recht verneint. Entsprechend zu § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG vgl. BFHE 223, 261, 268 = NJW 2009, 797.

⁴⁴ So OLG Schleswig SchlHA 1954, 205, 207 zu § 107a Abs. 2 RAO 1935 (Fn. 27); OLG Stuttgart AnwBl. 1975, 173, 174 zu Art. 1 § 2 RBerG; *Senge*, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Stand: 179. EL 2010, § 6 StBerG Rn. 2.

⁴⁵ So – mit gewohnt polemischem Unterton – *Kleine-Cosack* (Fn. 40), § 2 Rn. 109.

basieren und nicht auf beklagenswerten Missständen. Allein auf das Wissenschaftsprivileg in § 2 Abs. 3 Nr. 1 RDG kann sich eine Legal Clinic daher nicht stützen.⁴⁶ So wie Universitätskliniken auch Normalversorgung betreiben. Wir kommen also an der Erkenntnis nicht vorbei, dass eine Legal Clinic erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistungen erbringen muss (§ 3 RDG).

2. Erlaubnistatbestände

Als Erlaubnistatbestände kommen ernsthaft zwei Möglichkeiten in Betracht. Zum einen sind unentgeltliche Rechtsdienstleistungen unter fachkundiger Anleitung kraft Gesetzes erlaubt (§ 6 Abs. 2 RDG). Dasselbe gilt zum anderen für Rechtsdienstleistungen, die Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs erbringen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 RDG). Diese beiden Tatbestände korrespondieren mit dem zweifachen Nutzen, der Legal Clinics in den USA und in Lateinamerika zugesprochen wird⁴⁷ und den ich als sozialen und als Ausbildungsnutzen bezeichnen möchte.

Der soziale Nutzen kann sich aus dem Zugang sozial schwacher Personen zu Rechtsdienstleistungen ergeben. Dieses Problem dürfte in Deutschland mit seinem ausgeprägten Beratungs- und Prozesskostenhilfesystem und der weiten Verbreitung von Rechtsschutzversicherung nicht annähernd so brennend sein wie jenseits des (Nord- und Süd-) Atlantiks. Trotzdem besteht auch hierzulande nach wie vor eine Schwellenangst vor dem Besuch beim Rechtsanwalt, die anders als beim Zahnarzt monetär bedingt ist. Solchen Personen den Zugang zu unentgeltlichen Rechtsdienstleistungen zu eröffnen, ist der Sinn und Zweck von § 6 Abs. 2 RDG.⁴⁸

Der Ausbildungsnutzen ergibt sich aus der Konfrontation mit konkreten Rechtsfällen. Nun war das deutsche Jurastudium schon immer in besonderer Weise der konkreten Falllösung verpflichtet.⁴⁹ Es kann daher nicht überraschen, dass die „klinische Juristenausbildung“ in anderen europäischen Staaten, die weit weniger fallorientiert ausbilden, schneller Fuß gefasst hat.⁵⁰ Aber auch bei uns ist leicht nachzuvollziehen, dass die Motivation steigt, wann man statt eines erfundenen einen realen Fall löst; wenn man einem Menschen aus Fleisch und Blut mit seinem neu erworbenen Wissen helfen kann. Diesen Effekt kann selbst ein Moot-Court nicht erzielen. Insoweit könnte sich auch für die deutsche Ausbildung ein Mehrwert ergeben. Daher stellt sich die Frage, ob es im Rahmen der Juristenausbildung im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 RDG zum Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Universitäten als juristische Perso-

⁴⁶ So zutreffend auch *Wreesmann* (Fn. 14), S. 215, die die Gutachtertätigkeit sogar für ungeeignet für Legal Clinics hält und nur als erwägenswerten parallelen Ansatz bei der Neugestaltung der Juristenausbildung.

⁴⁷ Vgl. etwa *Alviar*, 13 *UCLA J. Int'l L. & Foreign Aff.* 197, 200 (2008) für Kolumbien.

⁴⁸ So zutreffend auch *Wreesmann* (Fn. 14), S. 200.

⁴⁹ Vgl. dazu etwa *Ranieri*, *Ius commune* 17 (1990), 9, 17 ff; *Voßkuhle*, *Der europäische Jurist*, in: 16. Deutscher Verwaltungsgesichtstag Freiburg 2010, 2010, S. 23, 30.

⁵⁰ Vgl. *Kilian*, *Modelle der Juristenausbildung in Europa*, 2010, S. 145 f.

nen des öffentlichen Rechts⁵¹ gehört, die Studenten zu Ausbildungszwecken auch Rechtsdienstleistungen erbringen zu lassen.

a) Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen

Wenden wir uns zunächst der gesetzlichen Erlaubnis unentgeltlicher Rechtsdienstleistungen zu. Die Liberalisierung der unentgeltlichen Rechtsdienstleistungen gehörte bekanntlich zu den – auch verfassungsrechtlich – dringendsten Aspekten bei der Neuregelung des Rechtsberatungsrechts.⁵² Denn bis Mitte 2008 unterwarf Art. 1 § 1 Satz 1 RBerG jede geschäftsmäßige Rechtsbesorgung oder Rechtsberatung der Erlaubnispflicht und machte dabei ausdrücklich keinen Unterschied zwischen entgeltlicher und unentgeltlicher Tätigkeit; so wie bis heute § 2 StBerG für die Steuerberatung. Eine völlige Freigabe der unentgeltlichen Rechtsdienstleistungen hat aber auch das RDG nicht gebracht. Auch wenn es – primär irreführend – in § 6 Abs. 1 RDG zunächst heißt: „Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen.“ Und das ist auch gut so. Denn schon *Tucholsky* soll gewusst haben, dass das Gegenteil von „Gut“ nicht „Böse“ ist, sondern „gut gemeint“. Dazu nur ein Beispiel: der Asylbewerber hier in Hannover muss wissen, dass er nicht ohne weiteres seinen Bruder in Bielefeld besuchen darf (§§ 56, 57, 85 Nr. 2 AsylVfG). Wer dagegen auf die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) oder sogar die Freizügigkeit – bekanntlich ein Inländerrecht (Art. 11 Abs. 1 GG) – verweist, tut dem Mann keinen Gefallen. Daher ist die selbständige Asylberatung, wie sie an der „*Refugee Law Clinic*“ in Gießen angeboten wird,⁵³ nicht ganz unproblematisch.

§ 6 Abs. 2 RDG unterscheidet zwei grundsätzlich verschiedene Fälle, in denen kraft Gesetzes eine Erlaubnis für unentgeltliche Rechtsdienstleistungen besteht. Zum einen sind unentgeltliche Rechtsdienstleistungen innerhalb familiärer, nachbarschaftlicher oder ähnlich enger persönlicher Beziehungen erlaubt. Für Jurastudenten eröffnet sich dadurch die Möglichkeit, frühzeitig mit realen Rechtsfällen in Kontakt zu kommen. Denn wer sich im studentischen Umfeld als Jurastudent im fortgeschrittenen Semester outet, bekommt schnell eine Nebenkostenabrechnung oder einen ablehnenden BAföG-Bescheid unter die Nase gehalten. Wie sich der Student verhält, ist daher keine Rechts-, sondern eine Charakterfrage.⁵⁴

Da Legal Clinics aber notwendigerweise außerhalb persönlicher Nähebeziehung agieren müssen, sind die weiteren Vorgaben von § 6 Abs. 2 RDG zu beachten. Dazu sollen hier drei Aspekte näher beleuchtet werden: Die Grenzen der Unentgeltlichkeit (dazu aa.), die notwendige fachliche Anleitung (dazu bb.) und die erforderliche Qualifikation des Anleitenden (dazu cc.).

⁵¹ Vgl. § 58 Abs. 1 Satz 1 HRG und dazu ergänzend etwa in *Baden-Württemberg* § 8 Abs. 1 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. 1. 2005, GBl. S. 1, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. 2. 2011, GBl. S. 47.

⁵² Vgl. im einzelnen *Piekenbrock* (Fn. 19), § 6 RDG Rn. 1.

⁵³ Vgl. www.recht.uni-giessen.de/wps/fb01/home/RLC/Beratung.

⁵⁴ Vgl. im einzelnen *Piekenbrock* (Fn. 19), § 6 RDG Rn. 15.

aa) Unentgeltlichkeit

Damit die Tätigkeit der Legal Clinic als unentgeltliche Rechtsdienstleistung erlaubt ist, darf sie nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit stehen. Unentgeltlichkeit in diesem Sinne liegt vor, wenn der Adressat keine Geldzahlung oder eine andere Art der Gegenleistung zu erbringen hat.⁵⁵ Gleichwohl bedeutet Unentgeltlichkeit auch im Bereich der altruistischen Rechtsdienstleistungen nicht notwendigerweise, dass der Dienstleister für seine Tätigkeit keinerlei Entlohnung annehmen dürfte. So steht der Unentgeltlichkeit zum einen nicht entgegen, dass die Tätigkeit des Dienstleisters etwa aus Spendengeldern oder auch aus öffentlichen Mitteln finanziert wird.⁵⁶ Das wird bei studentischer Rechtsberatung aber kaum in Betracht kommen. Zum anderen ist der Ersatz tatsächlicher Aufwendungen für Porto oder Reisen unschädlich. Dem Dienstleister darf aus dem Vermögen des Rechtssuchenden aber auch nicht mittelbar eine Gegenleistung versprochen werden, die über die konkreten Anlasskosten hinausgeht.⁵⁷

bb) Notwendige fachliche Anleitung

Erforderlich ist weiterhin eine fachliche Anleitung der Studenten. Diese Anleitung erfordert eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen ausgerichtete Einweisung und Fortbildung sowie eine Mitwirkung bei der Erbringung der Rechtsdienstleistung, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist (§ 6 Abs. 2 Satz 2 RDG). Was das im Einzelfall bedeutet, ist nicht immer einfach zu klären. Hinweise ergeben sich aber daraus, dass auf § 6 Abs. 2 Satz 2 RDG auch für Rechtsdienstleistungen von Berufs- und Interessenvereinigungen, von Genossenschaften sowie von Verbraucher- und Wohlfahrtsverbänden verwiesen wird (§§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 2 RDG).

Daran wird deutlich, dass auch im Bereich der unentgeltlichen Rechtsdienstleistungen dieselben Anforderungen zur Sicherung der Beratungsqualität gelten wie bei Mietervereinen, Automobilclubs (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG) oder Verbraucherzentralen (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 RDG). In diesen Fällen ist eine gewisse Homogenität des Fallmaterials charakteristisch. Daher ist in diesen Fällen unbedenklich, wenn die einzelnen Berater für Standardfälle hinreichend eingewiesen werden und das Gros der Beratungstätigkeit selbständig leisten. Dazu genügen einführende Schulungen sowie ein ständiger Informationsfluss über neue rechtliche Entwicklungen durch Fortbildungsmaßnahmen oder Rundschreiben.⁵⁸ Letztlich arbeitet auch die öffentliche Verwaltung nicht anders, auch wenn hier die Anweisungen an nichtjuristische

⁵⁵ So auch BT-Drucks. 16/3655, S. 57.

⁵⁶ So auch BT-Drucks. 16/3655, S. 57.

⁵⁷ Dagegen hat BGHZ 15, 315, 318 in einer Entscheidung zu Art. 1 § 7 RBERG, der freilich keine Unentgeltlichkeit erfordert hat, obiter bereits den Auslagenersatz als Anwendungsfall entgeltlicher Rechtsberatung angesehen.

⁵⁸ Vgl. dazu auch BT-Drucks. 16/6634, S. 60 zu § 7 Abs. 2 RDG.

Mitarbeiter in Form von Verwaltungsvorschriften niedergelegt werden, die intern auch Juristen binden.

Für Legal Clinics wäre ein solches Modell aber nur tauglich, wenn sie sich als „Fachklinik“ versteht, also ihre Dienstleistung etwa auf Probleme des Fernabsatz- oder des Flüchtlingsrechts beschränkt. Dann könnten etwa der Besuch einer entsprechenden Vorlesung und die Bearbeitung einer entsprechenden Hausarbeit als Einführung genügen, wenn der weitere Informationsfluss gesichert wird.⁵⁹ Wer dagegen die ganze Bandbreite der altruistischen Rechtsdienstleistungen anbieten will, muss aus meiner Sicht sicherstellen, dass die Anleitung einzelfallbezogen erfolgt. Bei einer mündlichen Beratung müsste der Student daher vorher in den Fall eingewiesen werden; eine offene Beratungsstunde zu beliebigen Themen ohne Präsenz eines Juristen scheidet eindeutig aus. Wie das Düsseldorfer Modell⁶⁰ zeigt, erscheint eine elektronische Form der Anfrage und der rechtlichen Antwort sinnvoll.

cc) Erforderliche Qualifikation des Anleitenden

§ 6 Abs. 2 Satz 1 RDG erfordert die Anleitung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, oder eine Person mit Befähigung zum Richteramt. Die erste Personengruppe kann hier außer Betracht bleiben, weil sich Personen, denen die entgeltliche Erbringung von Rechtsdienstleistung erlaubt ist, in den Universitäten kaum finden. Soweit ein wissenschaftlicher Mitarbeiter als Rechtsanwalt oder ein Professor als Steuerberater zugelassen ist, liegt stets auch die Befähigung zum Richteramt vor. Wir können uns daher auf diese Personengruppe konzentrieren. Wie sich aus § 5 Abs. 1 DRiG ganz eindeutig ergibt, setzt die Befähigung zum Richteramt zwei juristische (Staats-) Examina voraus. Dass *Kleine-Cosack* dagegen meint, es genüge auch das Erste juristische Examen, ein Fachhochschulabschluss oder eine im Ausland erworbene Qualifikation,⁶¹ ist schlicht falsch. Einzig für Universitätsprofessoren kennt § 7 DRiG eine Ausnahme, die wohl auf die frühere Spruchstätigkeit der Fakultäten zurückzuführen ist.⁶² Außerdem stellt § 5 RDGEG DDR-Diplom-Juristen gleich, die als Richter, Staatsanwalt, Notar oder höherer Verwaltungsbeamter gearbeitet haben.⁶³ Dass derartige Personen heute im Mittelbau einer Juristischen Fakultät beschäftigt sind, erscheint aber nicht sehr wahrscheinlich. Damit bleiben im Prinzip nur die Professoren, die zweitexaminierten Assistenten und externe Lehrbeauftragte, die nicht notwendig Berufsträger sein müssen, um die studentische Rechtsberatung anzuleiten. Das schließt aber nicht aus, auch erstexaminierte Mitarbeiter in die Aufgaben einzubeziehen, solange diese nicht die Letztverantwortung tragen.

⁵⁹ Dies entspricht dem Konzept der „*Refugee Law Clinic*“ in Gießen. Vgl. www.recht.uni-giessen.de/wps/fb01/home/RLC/Konzeption.

⁶⁰ Vgl. www.jura.uni-hannover.de/fileadmin/fakultaet/Institute/Wolf/pdfs/2011/beurskens_Legal_Clinic_2.pdf

⁶¹ *Kleine-Cosack* (Fn. 40), § 6 Rn. 31.

⁶² Vgl. *Piekenbrock*, EuR 2011, 317.

⁶³ Vgl. im einzelnen *Piekenbrock* (Fn. 19), § 5 RDGEG Rn. 6.

b) Behördliche Rechtsdienstleistungen

Will man die Tätigkeiten von Legal Clinics als behördliche Rechtsdienstleistungen im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 RDG legitimieren, müsste sie „im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs“ erfolgen. Dies wird de lege lata im Schrifttum bisher verneint.⁶⁴ Ich will versuchen, eine Gegenposition aufzubauen. Dabei ist neben dem allgemeinen Hochschulrecht auch das speziellere Recht der Juristenausbildung in den Blick zu nehmen. In beiden Bereichen findet sich dieselbe Regelungsstruktur mit einem bundesrechtlichen Rahmen,⁶⁵ den die Länder füllen. Auf der Bundesebene findet sich im allgemeinen Hochschulrecht dazu zum einen die Aussage, dass die Hochschulen auf berufliche Tätigkeiten vorbereiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden erfordern (§ 2 Abs. 1 Satz 2 HRG). Zum anderen umfasst die Freiheit der Lehre (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) „im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben“⁶⁶ insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung“ (§ 4 Abs. 3 HRG). Zwar hat man unter der methodischen Gestaltung bisher vor allem die Form der Veranstaltung als Vorlesung, Übung, Seminar oder Exkursion verstanden.⁶⁷ Jedoch streitet das Freiheitsprinzip auch für andere Formen wie die Legal Clinic. Das Landesrecht, das ich hier modellhaft für Baden-Württemberg analysiere, ist dagegen nicht sehr ergiebig und ergänzt nur, dass den Universitäten in der Verbindung von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften obliegt (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 LHG).

Ergiebiger ist demgegenüber das speziellere Recht der Juristenausbildung. So heißt es in § 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG seit dem 1. 7. 2003: „Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtssprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streit-schlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit.“ Dass diese praktischen Fertigkeiten nicht ausschließlich durch außeruniversitäre Praktika erworben werden sollen, ergibt sich aus § 5a Abs. 3 Satz 2 DRiG, der die dreimonatigen praktischen Studienzeiten gesondert erwähnt. Der erste Befund lautet daher: Die Länder können autonom auch universitäre Legal Clinics als Element der Juristenausbildung vorsehen. Damit sind für die *lex ferenda* jedenfalls die Zuständigkeiten geklärt.

⁶⁴ So *Wreesmann* (Fn. 14), S. 225 f., die auch eine Annexkompetenz zur Ausbildung verneint.

⁶⁵ Zur Fortgeltung nach Aufhebung von Art. 75 GG vgl. Art. 125a Abs. 1 GG. Zum Gesetzgebungsspielraum des Bundes nach Maßgabe von BVerfGE 111, 10 vgl. BT-Drucks. 16/813, S. 20.

⁶⁶ Dieser erst in zweiter Lesung auf der Grundlage eines Änderungsantrags der SPD- und der FDP-Fraktion, BT-Drucks. 7/2953, erfolgte Einschub sollte nach der mündlichen Begründung des Abgeordneten *Dr. Meinecke* nur klarstellen, dass die Freiheit der Lehre nicht davon entbindet, überhaupt Lehrveranstaltungen abzuhalten. Vgl. BT-Plenarprot. 7/136, S. 9340(A). Aber auch die von *Reich*, HRG, 10. Aufl. 2007, § 4 Rn. 21 dargelegten anderen Deutungsmöglichkeiten ergeben keine Einschränkung der Freiheit der inhaltlichen und methodischen Gestaltung der Lehrveranstaltung.

⁶⁷ *Reich*, HRG, 10. Aufl. 2007, § 4 Rn. 19.

De lege lata beschränkt sich etwa in Baden-Württemberg § 9 Abs. 1 Nr. 4, 6 JAG⁶⁸ auf eine Verordnungsermächtigung zum Studium und zum Prüfungsstoff. Die JAPrO selbst nimmt die Vorgaben des DRiG auf und bestimmt in § 3 Abs. 2: „Die Lehrveranstaltungen berücksichtigen die praktische Bedeutung und Anwendung des Rechts einschließlich der Rechtsgestaltung und Rechtsberatung.“ Außerdem bieten die Universitäten nach § 3 Abs. 5 Satz 1 JAPrO Lehrveranstaltungen „zur exemplarischen Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen wie Grundkenntnisse in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Streitschlichtung, Mediation, Rhetorik, Vernehmungslehre, Kommunikationsfähigkeit an.“

Da den Universitäten die Form dieser Lehrveranstaltungen nicht vorgeschrieben ist, streitet die Freiheit von Forschung und Lehre dafür, dass die Universitäten als Grundrechtsträger selbst über die Formate ihrer Lehrveranstaltungen bestimmen können.⁶⁹ Prüfungsmaßstab für die Zulässigkeit einer Legal Clinic als Teil des Studienangebots kann daher nur die Kompatibilität mit den staatlichen Vorgaben sein. Nach allem, was wir heute darüber gehört haben, zielt die Legal Clinic exakt auf die Vermittlung praxisrelevanter Studieninhalte und von Schlüsselqualifikationen.

Daher bin ich der Überzeugung, dass Legal Clinics jedenfalls von den Universitäten in Baden-Württemberg schon heute eingerichtet werden dürften. Dass diese Form der Lehrveranstaltung auch Außenwirkung hat, ist dabei nicht das Ziel der studentischen Rechtsberatung, sondern nur ein notwendiger Reflex. Das unterscheidet sie erheblich von medizinischen Universitätskliniken, die (nicht nur) in Baden-Württemberg neben der Aus-, Fort- und Weiterbildung ihres Personals auch die Krankenversorgung zur Aufgabe haben (§ 4 Abs. 1 Satz 1 UKG).⁷⁰ Diese Subsumtion von Legal Clinics unter § 8 Abs. 1 Nr. 2 RDG hat den Charme, dass das RDG keine konkreten Vorgaben darüber macht, wie die Qualität der unentgeltlichen Rechtsdienstleistungen sichergestellt wird, weil § 7 Abs. 2 RDG im Rahmen des Behördenprivilegs nicht entsprechend gilt (vgl. § 8 Abs. 2 RDG). Auch § 6 Abs. 2 RDG wäre nicht einschlägig. Dass die Qualität trotzdem sichergestellt werden muss, ist selbstverständlich und folgt implizit aus dem Hochschul- und Juristenausbildungsrecht, das die Zuständigkeit der Fakultäten begründet. Darüber hinaus ließe § 8 Abs. 1 Nr. 2 RDG auch die Gründung einer gemeinnützigen GmbH zur studentischen Rechtsberatung zu. Bei einem studentischen e.V. wäre der Rückgriff auf das Behördenprivileg dagegen versperrt.

⁶⁸ Juristenausbildungsgesetz vom 16. 7. 2003, GBl. S. 354, zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 9. 11. 2010, GBl. S. 793.

⁶⁹ Vgl. nur VG Arnsberg Beschluss vom 16. 4. 2010 – 12 K 2689/08, juris Rn. 66 ff. m.w.N.

⁷⁰ Universitätsklinikagesetz i.d.F. vom 15. 9. 2005, GBl. S. 625.

c) Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen für Studenten

Lassen Sie mich zum Abschluss noch einen Blick auf die Möglichkeit werfen, Legal Clinics von Studenten für Studenten einzurichten. Dabei kommen aus meiner Sicht zwei Einrichtungen in Betracht, über die solche Rechtsdienstleistungen angeboten werden könnten. Dies sind zum einen die verfassten Studentenschaften, etwa hier in Niedersachsen. Nach § 41 Abs. 1 HRG und § 20 Abs. 1 Satz 4 NHG⁷¹ hat die Studentenschaft insbesondere die hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studierenden in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen.⁷² In Ländern wie Baden-Württemberg, in denen es (noch) keine verfasste Studentenschaft gibt,⁷³ könnten dagegen die Studentenwerke Träger einer solchen Einrichtung sein. Denn dort nehmen sie im Zusammenwirken mit den Hochschulen die Aufgaben sozialer Betreuung und Förderung der Studierenden wahr (§ 2 Abs. 1 StWG⁷⁴). Auf dieser Grundlage leisten die Studentenwerke schon heute Rechtsberatung für Studenten.⁷⁵ Jurastudenten daran zu beteiligen, wäre daher ohne weiteres vom Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Studentenwerke und damit von § 8 Abs. 1 Nr. 2 RDG gedeckt.

IV. Fazit

Als Fazit bleibt damit festzuhalten, dass es keine unüberwindbaren rechtlichen Hürden gibt, eine Legal Clinic zu eröffnen. Diese neue Form der Praxissimulation im Studium ist daher keine Frage des rechtlichen Dürfens, sondern des fachdidaktischen Wollens. Mein persönliches Votum ist insoweit zurückhaltend. Meines Erachtens sollte die praktische Unterweisung am echten Fall im Rahmen der Praktika nach § 5a Abs. 3 Satz 2 DRiG erfolgen, denen daher ein größerer Stellenwert beizumessen ist.⁷⁶ Die Universitäten sollten es sich daher zur Aufgabe machen, mit den örtlichen Rechtsanwaltskammern und Anwaltsvereinen zu Kooperationsvereinbarungen zu kommen, um ein breites Angebot an Praktikumsplätzen anbieten zu können.

⁷¹ Niedersächsisches Hochschulgesetz i.d.F. der Bek. vom 26. 2. 2007, GVBl. S. 69, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. 6. 2010, GVBl. S. 242.

⁷² Vgl. *Wreesmann* (Fn. 14), S. 226.

⁷³ Der Grün-rote Koalitionsvertrag, S. 12, sieht die Einführung einer Verfassten Studierendenschaft vor. Vgl. <http://dokumente.wscms-basis.de/Koalitionsvertrag-web.pdf>.

⁷⁴ Studentenwerksgesetz i.d.F. der Bek. vom 15. 9. 2005, GBl. S. 621, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 3. 12. 2008, GBl. S. 435.

⁷⁵ Vgl. etwa www.studentenwerk.uni-heidelberg.de/index.jsp => Rat & Hilfe => Rechtsberatung.

⁷⁶ In diesem Sinne auch *Winkler*, Beck'scher Studienführer Jura 2011, S. 42 ff.